

Elternbrief der Schulleiterin vom 25.04.2021

Allgemeiner Schulbetrieb ab 26.04.2021 sowie Hinweise für die Abschlusschüler

Liebe Eltern, liebe Schüler,

einige wichtige Hinweise möchte ich Ihnen geben, damit Sie und ihr detaillierte Informationen zum Schulbetrieb ab Montag, den 26.04.2021 sowie zur Leistungsbewertung hinsichtlich der Jahreszeugnisse erhaltet:

Im Schreiben des Kultusministers, Herrn Piwarz, vom 23.04.2021 gibt es nochmals grundlegende – bereits bekannte – Informationen. Die **Orientierung an den Inzidenzwerten** ist nun hinlänglich bekannt. In Bezug auf die aktuellen Werte warten wir als Schulleitung also künftig auf Anweisungen der LaSuB, um ggf. den Wechselunterricht wieder durchführen zu können. Dieser wird wie bisher gehabt an unserer Schule stattfinden, sobald dafür grünes Licht gegeben wird. Der Wechselunterricht mit Früh- und Spätgruppe hat sich – denken wir – bewährt, auch wenn es manchmal nicht einfach erscheint, mit gerader und ungerader Woche zurechtzukommen. Ich bitte Sie also auch weiterhin sich auf der Homepage zu informieren.

Für die Zeiten des Homeschooling haben wir ja klare Regeln auch für den Umgang mit den Videokonferenzen aufgestellt, die nun wieder greifen. Die Lernplattform daimlermoodle wird nun wieder für die Klassen 5 – 8 und 9 RS erneut zum täglichen Kommunikations- und Lernmittel zwischen Schüler und Lehrer.

Hinsichtlich der **Leistungsbewertung während der Pandemiezeit** (Präsenzunterricht und häusliche Lernzeit, Jahreszeugnisse) wird in der Anlage 4 zum SL-Schreiben des Staatsministeriums für Kultus vom 16. April 2021 zum Thema Leistungsbewertung und Benotung auf Folgendes hingewiesen:

„(...) Die Verantwortung für die Leistungsbewertung kann nur an der einzelnen Schule liegen. Hier werden die Lehrer- bzw. Fachkonferenzen gebeten, sofern nicht schon erfolgt, die weiteren Verfahren der Bewertung zu präzisieren, ggf. auch getroffene Konferenzbeschlüsse abzuändern und mit Schülern und Eltern zu kommunizieren. Neben der Sicherung der Erreichbarkeit der schulischen Abschlüsse besteht auch für alle anderen Klassenstufen die grundsätzliche Notwendigkeit der Bewertung von Schülerleistungen und der Ausfertigung von Jahreszeugnissen am Ende des Schuljahres 2020/21. Leistungsbewertungen sollen vorrangig im Präsenzunterricht erfolgen: Bei den weiterführenden Schulen können wie bisher mit zunehmendem Alter der Schülerinnen und Schüler auch Leistungen bewertet werden, die in häuslicher Lernzeit erbracht werden. Das betrifft z. B. komplexe Leistungen, Referate, die auch Online gehalten werden können, Facharbeiten etc. Die Jahresnote sollte nicht ausschließlich auf der Grundlage von Bewertungen, die in häuslicher Lernzeit erbracht wurden, gebildet werden. Mit Blick auf die Jahreszeugnisse zum Schuljahresende 2020/21 sind weitere Besonderheiten zu beachten: Nach Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts ab 15. März 2021 für alle anderen Schülerinnen und Schüler der Oberschulen und Gymnasien kann es bedingt durch das Wechselmodell ebenfalls zum zeitweisen oder vollständigen Ausfall einzelner Unterrichtsfächer gekommen sein. Da in die Jahresnote alle im Schuljahr erteilten Noten einfließen, sollte die Bildung der Jahresnote aber grundsätzlich möglich sein. Unterrichtete Fächer, die nicht benotet werden, erhalten die Eintragung „teilgenommen“. Dies sollte vor allem angewendet werden, wenn der Unterricht zwar teilweise stattgefunden hat, aber eine Benotung nicht möglich war. Es gelten die Versetzungsregelungen der jeweiligen Schulordnungen. Maßgeblich sind die auf den Jahreszeugnissen ausgewiesenen Noten. Die Corona-Pandemie gilt als wichtiger Grund im Sinne der Schulordnungen, nach dem Schülerinnen und Schüler, die nicht zu versetzen wären, versetzt werden, wenn sie aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und bisherigen Gesamtentwicklung den Anforderungen der nächsthöheren Klassenstufe voraussichtlich gewachsen sein werden. Für die freiwillige Wiederholung von Klassen- und Jahrgangsstufen außer den Abschlussklassen gelten ausschließlich die Regelungen

der jeweiligen Schulordnung. Soweit hier die freiwillige Wiederholung bezogen auf den Einzelfall angezeigt ist, wird sie bei der Schulbesuchsdauer berücksichtigt bzw. gilt als Nichtversetzung. Die Erwägung einer Wiederholung des Schuljahres 2020/21 ist immer nur für Einzelfälle angezeigt. Diese Entscheidung muss gemeinsam mit den Eltern und sehr verantwortungsvoll durch die Schule getroffen werden. Im Regelfall wollen die Schüler in ihrer Klasse weiterlernen. Defizite, die alle Schüler der Klasse betreffen, wird so gemeinsam begegnet. Den Anschluss des Einzelnen bei Leistungsschwächen an das Klassenniveau kann eine individuelle und zeitlich beschränkte intensive Förderung in den Fächern mit besonderen Schwierigkeiten ermöglichen. Durch die geplanten Lehrplananpassungen und die Möglichkeit, Unterrichtsstoff zu wiederholen, bestehen dafür sehr gute Voraussetzungen. (...)

Schülerinnen und Schüler, die nicht am Präsenz- bzw. Wechselunterricht teilnehmen, verbringen die Lernzeit zu Hause und werden mit Lernaufgaben versorgt. Mit einer vollumfänglichen Betreuung der Schülerinnen und Schüler durch die Lehrkräfte, wie im Rahmen der häuslichen Lernzeit bei Schulschließungen oder wie im Präsenz- bzw. Wechselunterricht kann allerdings nicht gerechnet werden. Über mögliche Formen der Benotung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler entscheidet die Schule eigenverantwortlich, sofern Möglichkeiten zum Nachholen von Leistungen nicht gegeben sind. Das kann auch bedeuten, dass angesichts nicht ausreichender Möglichkeiten zur Benotung die Ausweisung einer Note im Zeugnis unmöglich wird. Auf die entsprechenden Regelungen wird verwiesen. (...)" *Hier bitte ich aber insbesondere bei den Klassenstufen 8 und 9 zu beachten, dass in Hinblick auf die berufliche Orientierung gewisse Nachteile entstehen könnten. Wir bemühen uns daher als Lehrerschaft, Jahresnoten auf den Jahreszeugnissen ausweisen zu können.*

Thema Praktikum: Sollte Ihr Kind ein freiwilliges Praktikum absolvieren wollen in den Sommerferien (momentan ist ein Praktikum ausgeschlossen), sofern dies dann wieder möglich ist, melden Sie sich bitte bei mir. Grundsätzlich ist dies möglich, wenn Ihr Kind einen Betrieb /Firma findet, der ein Praktikum dann wieder anbietet.

Sollten wir wieder mit dem Wechselunterricht starten können, bestehen die **Testpflicht** bzw. die Qualifizierte Selbstauskunft fort. Hier möchte ich in eigener Sache nochmals betonen, dass Sie an Eidesstatt diese Selbstauskunft ausstellen. Ein ausgefülltes Selbstauskunftsformular ohne durchgeführten Selbsttest kann im Falle einer Falschauskunft rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Nach wie vor besteht die Testpflicht und das kostenfreie Testangebot an unserer Schule vor dem Unterricht, sobald die Schüler das Schulhaus wieder betreten dürfen, um am Wechselunterricht teilnehmen zu können.

Ich möchte an dieser Stelle nicht versäumen, mich bei den Eltern zu bedanken, die mit Geduld und Einfühlungsvermögen und auch mit konstruktiver Kritik und Lob für die Arbeit des Lehrerkollegiums - das gemeinsame Kämpfen um ein einigermaßen geregeltes häusliches „Schulleben“ nicht aufgegeben haben. Auch für Ihre – teilweise über alle Maßen hinaus – geforderte Mitarbeit hinsichtlich der Begleitung der Lern-Umstände bedanke ich mich.

In der Hoffnung auf ein geregeltes und fröhliches Miteinander im neuen Schuljahr,

verbleibe ich mit freundlichem Gruß,

Jacobs

Für die Eltern der Abschlussjahrgänge möchte ich noch folgende Informationen ergänzen:

Das Staatsministerium hat dazu folgende Informationen ausgegeben:

„(...) Durchführung der Prüfungen: Das Sächsische Staatsministerium für Kultus sieht sich in der Verantwortung, den betreffenden Schülerinnen und Schülern gerade auch unter den gegenwärtigen Bedingungen das Erreichen vollumfänglich anerkannter schulischer Abschlüsse zu ermöglichen. Von den Regelungen zur Durchführung des Unterrichts bleiben deshalb Prüfungen grundsätzlich unberührt.

Insbesondere alle Abschluss- und Abiturprüfungen sowie die zugehörigen Ergänzungsprüfungen werden zu den entsprechenden Terminen verlässlich stattfinden. Besuche der Schülerinnen und Schüler in der Schule zur Prüfungsvorbereitung (Konsultationen) oder zur Wahrnehmung anderer im Zusammenhang mit Prüfungen stehender Termine bleiben möglich. Zu den Abschlussprüfungen wird es gesonderte, schulartspezifische Hinweise geben. **Für Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge ist auch bei Inzidenzwerten von über 165 der Präsenzunterricht möglich.**

Bei der Durchführung von Prüfungen sind strenge Hygienekonzepte umzusetzen, die Mindestabstände einzuhalten und das Betretungsverbot für Schülerinnen und Schüler ohne den Nachweis eines negativen Testergebnisses auf das Virus gemäß § 5a Absatz 4 Satz 1 bis 3 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung einzuhalten.

Für Abschlussklassen wurde neben pandemiebedingter Nachteilsausgleiche die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, diese freiwillig zu wiederholen. Die Entscheidung zur **freiwilligen Wiederholung** der Abschlussklasse muss spätestens vor Absolvierung der letzten mündlichen Prüfung getroffen werden, denn ein einmal erworbener Abschluss kann generell nicht nochmals erworben werden. Bei erfolgreichem Erwerb wird aus pädagogischen und rechtlichen Gründen auch keine Notwendigkeit gesehen, diesen in Frage zu stellen und zu wiederholen (VG Dresden).“

Ihr Kind wird durch die Schulleiterin am 26. Mai 2021 aktenkundig über den Ablauf und die rechtlichen Gegebenheiten der Prüfungen belehrt.

Sollten Sie Fragen haben, dann rufen Sie bitte in der Schule an (03591 5347600). Sollten ihr, liebe Schüler, Nachfragen oder Unsicherheiten haben, dann kommt bitte einfach in der Schulleitung vorbei.

Mit freundlichem Gruß,

Jacobs

Bautzen, den 25.04.2021